

Satzung

**für die
Arbeiter-Samariter-Jugend
beim
Arbeiter-Samariter-Bunde
Ortsverband Hamburg-
Bergedorf/Rothenburgsort e.V.**



§ 1 Namen und Wesen

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitarbeit

§ 4 Organe

§ 5 Jugendhauptversammlung

§ 6 Jahresversammlung

§ 7 Jugendvorstand

§ 8 Jugendkontrollkommission

§ 9 Jugendordnung

§ 10 Änderung der Satzung

Beschlossene Fassung der Gründungsversammlung der ASJ beim Ortsverband Hamburg-Bergedorf/Rothenburgsort e.V. am 07.05.2003.

Geändert aus der beschlossenen Mustersatzung der 16. ordentlichen Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland am 1. Juni 2002 in Marburg und bestätigt vom Bundesausschuss des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. am 12. Oktober 2002.

§ 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend des Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverbandes Hamburg-Bergedorf/Rothenburgsort e.V., abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Hamburg-Bergedorf/Rothenburgsort e.V.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des AB geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die ASJ diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen
Die Aufgaben der ASJ sind insbesondere:
 1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,.
 2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
 3. Internationale Jugendarbeit,
 4. Kinder- und Jugenderholung,
 5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
 6. Aussagen zur Kinder. Und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
- (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ auf die gesetzlichen Regelungen des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

§ 3 Mitarbeit

- (1) In der Arbeiter-Samariter-Jugend können alle jungen Menschen mitarbeiten. Die Mitarbeit wird durch die jeweils geltenden gesetzlichen Altersregelungen begrenzt. Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung. Auf Funktionsträger findet die Altersbegrenzung keine Anwendung.
- (2) Die Bedingung der Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend wird in der Jugendordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Arbeiter-Samariter-Jugend Hamburg-Bergedorf/Rothenburgsort sind:
 1. die Jugendhauptversammlung
 2. die Jahresversammlung
 3. der Jugendvorstand
 4. die Jugendkontrollkommission

§ 5 Jugendhauptversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung findet alle vier Jahre, mindestens vier Wochen vor der Ortsverbandhauptversammlung, spätestens aber sechs Wochen vor der Landesjugendversammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend des Landesverbands Hamburg, und/oder 12 Wochen vor der Bundesjugendkonferenz statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher per Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Zu den Aufgaben der Jugendhauptversammlung gehören insbesondere:
 - die zukünftige Arbeit der Jugendgruppe grundlegend zu planen und über Anträge zu beschließen,
 - den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Jugendgruppenvorstand Entlastung zu erteilen,
 - den Jugendvorstand und die Jugendkontrollkommission zu wählen,
 - die Delegierten zur Landesjugendkonferenz, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein müssen, zu wählen.
- (3) An der Jugendhauptversammlung nehmen alle Jugendliche teil, stimmberechtigt sind alle ASB-Mitglieder, sofern sie mindestens 14 Jahre alt sind, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Auf je angefangene fünf Gruppenmitglieder unter 14 Jahre entfällt ein stimmberechtigter Delegierter, der mindestens 16 Jahre alt ist.
- (5) Die Funktionsträger des Jugendvorstandes und der Jugendkontrollkommission sind ohne Altersbeschränkung stimmberechtigt.
- (6) Die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Anträge müssen dem Jugendvorstand vier Wochen vorher vorliegen.

§ 6 Jahresversammlung

- (1) Die Jahresversammlung muss jährlich vom Jugendvorstand, mindestens 14 Tage vorher per Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Jahresversammlung gehören insbesondere:
 - den Geschäftsbericht des Jugendvorstandes entgegenzunehmen,
 - eine Jahresplanung über die Aktivitäten der Jugendgruppen zu erstellen,
 - über Anträge zu beschließen,
- (3) An der Jahresversammlung nehmen alle Jugendliche teil, stimmberechtigt sind alle ASB-Mitglieder, sofern sie mindestens 14 Jahre alt sind, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Auf je angefangene fünf Gruppenmitglieder unter 14 Jahre entfällt ein stimmberechtigter Delegierter, der mindestens 16 Jahre alt ist.
- (5) Funktionsträger des Jugendvorstandes und der Jugendkontrollkommission sind ohne Altersbeschränkung stimmberechtigt.
- (6) Die Beschlüsse der Jugendhauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Anträge müssen dem Jugendvorstand vier Wochen vorher vorliegen.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand obliegt insbesondere:
 - rechtzeitig ein Programm für die Arbeit in der Jugendgruppe zu erstellen,
 - die Jahres- und Jugendhauptversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
 - Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Jugendgruppe zu fällen.Der Jugendvorstand besteht aus:
 - A. dem / der Jugendleiter/in,
 - B. dem / der stellvertretenden Jugendleiter/in,
 - C. dem / der Schatzmeister/in
 - D. mindestens zwei Beisitzer/innen.Die unter A bis C genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand. Sie müssen volljährig sein und je zwei von ihnen vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend nach innen und außen.
Die Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt.
- (3) Die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt; dabei muss die Zahl der Mitglieder des Jugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.

§ 8 Jugendkontrollkommission

- (1) Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Landesjugendvorstand durch Beschluss zulassen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 9 Jugendordnung

- (1) Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland beschlossene Jugendordnung ist für die Organisationsstufen der Arbeiter-Samariter-Jugend Hamburg Ortsverband Hamburg-Bergedorf/Rothenburgsort e.V. verbindlich.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Die Jugendhauptversammlung des Ortsverbandes Hamburg-Bergedorf/Rothenburgsort e.V. kann mit einer Mehrheit von drei-viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Jugendhauptversammlung zu versenden.
- (3) Die Satzungsänderung sind dem Vorstand des Ortsverbandes zur Bestätigung vorzulegen.